

Wie löse ich meinen Bonus ein?

Ihr persönliches Bonusheft schicken wir Ihnen auf Anfrage gern zu. Alternativ können Sie es auch downloaden und ausdrucken. Tragen Sie die persönlichen Daten in die dafür vorgesehenen Felder ein.

Nehmen Sie das entsprechende Bonusheft zu Ihren Arztterminen für Gesundheitsuntersuchungen („Check-Up“), Krebsfrüherkennung, Kinderuntersuchungen, Impfungen und zur zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung (Kind) mit. Die durchgeführten Untersuchungen und Impfungen werden in der Praxis im jeweils dafür vorgesehenen Feld abgestempelt bzw. eingetragen.

Wenn ein Nachweis nicht erfüllt werden kann, weil zum Beispiel das Alter zur Teilnahmeberechtigung noch nicht erreicht ist oder eine Untersuchung nur alle paar Jahre stattfindet, kann hierfür in dem Jahr kein Bonus erworben werden.

Bei Vorsorgeuntersuchungen sind Ärzte grundsätzlich dazu verpflichtet, das Bonusheft kostenlos abzustempeln, sofern die Untersuchung im gleichen Quartal erfolgt ist.

Haben Sie „Ihre“ Maßnahmen alle durchgeführt? Dann senden Sie uns Ihr unterschriebenes Bonusheft am besten umgehend zur Erstattung zu oder laden Sie es über unsere Online-Geschäftsstelle meine.bkk-akzo.de hoch. Diese bietet Ihnen darüber hinaus viele weitere nützliche Funktionen, wie z.B. Adressänderung, Stellen diverser Anträge (z.B. Erstattung aus Gesundheitskonto), Upload Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und vieles mehr.

Wer kann am BKK Vorsorgebonus teilnehmen?

Teilnehmen können alle Versicherten der BKK Akzo Nobel - egal, ob Mitglied, Ehegatte oder Kind - mit einem jeweils eigenen Bonusheft.

Machen Sie mit! Es lohnt sich!

Gesundheit ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein glückliches Leben. Dafür sollte man eine Menge tun, indem man gesund lebt und Vorsorge betreibt. Die BKK Akzo Nobel hilft Ihnen dabei und belohnt Sie finanziell für Ihr Engagement mit unserem BKK Vorsorgebonus. Jetzt teilnehmen und doppelt profitieren.

Wichtig! Bitte beachten Sie:

Der Bonus wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt. Die Erstattung ist bis spätestens 30.06. des Folgejahres zu beantragen. Nach dem 30.06. des Folgejahres eingereichte Bonushefte können leider nicht mehr erstattet werden.

Diese Ausführungen sind eine Kurzfassung und nicht allumfassend. Rechtsverbindlich sind Gesetz und Satzung.

Haben Sie noch Fragen?

Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne!

Hauptverwaltung

BKK Akzo Nobel Bayern
Glanzstoffstraße 1
63906 Erlenbach
Fon: 06022.7069-480
Fax: 06022.7069-8480
E-Mail: gesundheitskonto@bkk-akzo.de

Öffnungszeiten

Mo - Fr 07.00 - 16.00 Uhr
Mi 07.00 - 18.00 Uhr

Service-Center

BKK Akzo Nobel Bayern
Pfaffengasse 16
63739 Aschaffenburg
Fon: 06021.58436-0
Fax: 06021.58436-16
E-Mail: gesundheitskonto@bkk-akzo.de

Öffnungszeiten

Mo - Mi 08.00 - 17.00 Uhr
Do 08.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 16.00 Uhr

Besuchen Sie uns auch im Internet:

www.bkk-akzo.de

BKK VORSORGEBONUS

Unser attraktives Bonusprogramm
für alle Versicherten



**AKZO NOBEL
BAYERN**

Gut für Ihre Gesundheit - und für Ihr Sparschwein!

Der BKK Akzo Nobel liegt Ihr Wohlergehen sehr am Herzen, weshalb wir gesundheitsbewusstes Verhalten belohnen. Unser Vorsorge-Bonusprogramm setzt, wie der Name schon sagt, auf die Inanspruchnahme der gesetzlichen Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen. Für jede durchgeführte Maßnahme steht Ihnen ein jeweiliger Bonus zu.

Wie funktioniert das Bonusprogramm?

Ganz einfach! Wenn Sie sich gesundheitsbewusst verhalten, indem Sie die folgenden Maßnahmen durchführen, steht Ihnen pro Maßnahme ein entsprechender Bonus zu. Dies gilt auch jeweils separat für Ihre mitversicherten Familienangehörigen.

Wir bieten Ihnen zwei Bonusprogramme an, die individuell auf die Altersgruppen zugeschnitten sind. Es gibt ein Bonusprogramm für Erwachsene (ab 18 Jahren) sowie ein Bonusprogramm für Kinder/Jugendliche mit jeweils verschiedenen Vorsorge- bzw. Präventionsangeboten. Jährlich ist nur eine Teilnahme möglich.

Bonusprogramm für Erwachsene

Für den Erwachsenenbonus teilnahmeberechtigte Versicherte erhalten für das Antragsjahr einen entsprechenden Bonus bei Nachweis der Voraussetzungen wie folgt:

a) Für die Inanspruchnahme der **ärztlichen Gesundheitsuntersuchung** nach § 25 Abs. 1 SGB V i. V. m. den hierzu gem. § 92 SGB V vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen Richtlinien (**Gesundheitsuntersuchungen - „Check-Up“**) einen **Bonus von 15 €**.

b) Für die Inanspruchnahme einer **ärztlichen Gesundheitsuntersuchung** nach § 25 Abs. 2 SGB V i. V. m. den hierzu gem. § 92 SGB V vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassenen Richtlinien (**Krebsfrüherkennungs-RL**) einen **Bonus von 15 €**.

c) Für die Inanspruchnahme der **Jugendgesundheitsuntersuchung J 2** einen **Bonus von 15 €**.

d) Für die Inanspruchnahme einer **Schutzimpfung** nach § 20i Abs. 1 und 2 SGB V oder § 12c der Kassensatzung einen **Bonus je Maßnahme von 10 €**. Impfungen mit mehreren Wirkstoffen (Kombinations- oder Mehrfachimpfungen) gelten als eine Impfmaßnahme. Sind für einen vollständigen Impfschutz mehrere Impfdosen erforderlich, wird der Bonus nur für die letzte der für den vollständigen Impfschutz notwendigen Impfung gewährt.

Erläuterungen

Früherkennungsuntersuchungen der gesetzlichen Krankenversicherung auf einen Blick:

zu a) Ärztliche Gesundheitsuntersuchung - Check-Up

- Check-Up: zwischen 18 und 35 Jahren (einmalig), ab 35 Jahren (alle 3 Jahre)



zu b) Krebsfrüherkennung

- Hautkrebscreening: ab 35 Jahren (alle 2 Jahre)
- Gebärmutterhalskrebs und Genital: ab 20 Jahren (jährlich)
- Brustkrebs: ab 30 Jahren (jährlich)
- Prostata: ab 45 Jahren (jährlich)

- Mammographie-Screening/Brustkrebs: zwischen 50 und 70 Jahren (alle 2 Jahre)
- Darmkrebsvorsorge Frau: zwischen 50 und 54 Jahren: Stuhltest (jährlich), ab 55 Jahren: wahlweise Stuhltest (alle 2 Jahre) oder 2 Darmspiegelungen (Mindestabstand von 10 Jahren)
- Darmkrebsvorsorge Mann: zwischen 50 und 54 Jahren: wahlweise Stuhltest (jährlich) oder 2 Darmspiegelungen (Mindestabstand von 10 Jahren), ab 55 Jahren: wahlweise Stuhltest (alle 2 Jahre) oder 2 Darmspiegelungen (Mindestabstand von 10 Jahren)
- Bauchaortenaneurysma Mann: ab 65 Jahren (einmalig)

Eine noch detailliertere Übersicht finden Sie auf unserer Website bkk-akzo.de im Bereich Bonus.

zu d) Schutzimpfungen

Hierunter fallen alle von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfschutz-Nachweise.

Eine detaillierte Übersicht finden Sie auf unserer Website bkk-akzo.de im Bereich Bonus.



Bonusprogramm für Kinder/Jugendliche

Für den Kinder- und Jugendbonus teilnahmeberechtigte Versicherte erhalten für das Antragsjahr einen Bonus bei Nachweis der Voraussetzungen wie folgt:

a) Für die Inanspruchnahme einer nach § 26 Abs. 1 SGB V vorgesehenen **Kindervorsorgeuntersuchung (U1 bis U9)** sowie der ergänzend hierzu selektivvertraglich angebotenen Kinderuntersuchungen („**BKK-Starke Kids**“) einen **Bonus von 15 €**.

b) Für die Inanspruchnahme einer nach § 26 Abs. 1 SGB V vorgesehenen **Jugendgesundheitsuntersuchung J 1 oder J 2** einen **Bonus von 15 €**.

c) Für die Inanspruchnahme einer **zahnärztlichen Untersuchung** nach § 26 Abs. 1 Satz 5 SGB V einen **Bonus von 10 €**.

d) Für die Inanspruchnahme einer **Schutzimpfung** nach § 20i Abs. 1 und 2 SGB V oder § 12c der Kassensatzung einen **Bonus je Maßnahme von 10 €**. Impfungen mit mehreren Wirkstoffen (Kombinations- oder Mehrfachimpfungen) gelten als eine Impfmaßnahme. Sind für einen vollständigen Impfschutz mehrere Impfdosen erforderlich, wird der Bonus nur für die letzte der für den vollständigen Impfschutz notwendigen Impfung gewährt.

siehe Erläuterungen Erwachsene d)

